

Gemeinde Sauldorf

Bebauungsplan "Obere Mühläcker II"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 19.04.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Sauldorf beabsichtigt am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles "Boll" den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Obere Mühläcker II" aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Dabei findet das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB Anwendung.
 - 1.2 Auf Grund der Lage des Plangebietes am Rande eines Offenlandbereiches konnte im Vorfeld ein Vorkommen von streng geschützten Arten (insb. Feldlerche) nicht ausgeschlossen werden. In Absprache mit der Gemeinde wurde daher eine Relevanzbegehung durchgeführt, um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und lösen zu können.
 - 1.3 Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 4,9 ha umfasst die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 250/1, 286/1, 287 sowie Teile der Fl.-Nr. 250/2, 288, 298, 298/1 und 306 der Gemarkung "Boll". Das Gebiet besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Fläche, welche derzeit als Acker genutzt wird.
 - 2.2 Auf der südwestlichen Seite des voraussichtlichen Geltungsbereiches grenzt die bereits bestehende Wohnbebauung des Ortsteiles "Boll" an, zu allen weiteren Seiten setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort. Nordwestlich und nordöstlich wird das Gebiet zudem von der "Mühläckerstraße" eingefasst. Im Südosten verläuft ein Feldweg, außerdem besteht hier eine Gehölzreihe.
 - 2.3 Etwa 350 m westlich liegt das Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen Schwandorf" (Nr. 4320). In gleicher Richtung und Entfernung liegen zudem Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops "Nasswiese und Ried westlich Boll" (Nr. 180204371776). In östlicher Richtung liegt außerdem in etwa 230 m Entfernung das Biotop "Hecke am Mühlkanal Boll" (Nr. 180204371856).

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de für den betreffenden Quadranten ergab einen Nachweis des Rotmilans aus dem weiteren Umfeld. Die Beobachtung stammt aus dem Jahr 2019. Hinweise auf ein Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens lassen sich daraus nicht ableiten. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Das Plangebiet wurde erstmalig am 06.05.2020 begangen. Sämtliche akustisch und visuell wahrgenommenen Vogelarten wurden in einer Tageskarte vermerkt. Darüber hinaus wurde das Plangebiet hinsichtlich einer möglichen Habitateignung für weitere planungsrelevante Arten geprüft.

4.2 Da bereits bei der ersten Begehung Vorkommen der Feldlerche im Umfeld des Plangebietes festgestellt wurden, wurden in Abstimmung mit der Gemeinde zwei weitere Brutvogelerfassungen durchgeführt. Diese erfolgten am 18.06.2020 und am 22.06.2020. Die Erfassungen erfolgten in den frühen Morgenstunden stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht im Untersuchungsgebiet hinweisen, als "möglicher" oder "sicherer" Brutvogel erfasst. Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt. Die avifaunistische Untersuchung wurde über den eigentlichen Geltungsbereich des Vorhabens zu allen Seiten erweitert, um Aussagen über Funktionsräume und den Bestand angrenzender Arten treffen zu können.

4.3 Am 15.04.2021 wurden die Bäume innerhalb des Geltungsbereiches zudem auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen sowie das Vorhandensein von Nestern oder sonstigen Hinweisen einer Nutzung (z.B. Kotpuren) geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen mit Hilfe eines Endoskops untersucht. Die Bäume waren gut einsehbar, da die Kontrolle während der unbelaubten Zeit stattfand.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Im Rahmen der drei Kartiertermine konnten zehn Vogelarten innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich nachgewiesen werden, darunter sechs wertgebende Arten (Feldlerche, Mehlschwalbe, Rotmilan, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke). Im Folgenden werden die betreffenden Arten sowie mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zusammengefasst dargestellt. Im Anhang befindet sich zudem eine Übersichtskarte über die wertgebenden Vogelarten.

5.2 Brutvögel:

An allen Terminen wurden im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld singende Feldlerchen verhört. Das Tagesmaximum singender Vögel betrug neun Individuen, wobei am gleichen Tag zudem sieben umherfliegende Individuen gesichtet wurden. In Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) wurden

insgesamt fünf Revierzentren abgegrenzt (Brutverdacht bei zweimaligem Nachweis singender Altvögel). Vier der ermittelten Revierzentren befinden sich in ca. 110-140 m Entfernung zur bereits bestehenden Bebauung und in ca. 35 m, 90 m, 130 m sowie 140 m Entfernung zum Geltungsbereich. Ein weiteres Revier liegt außerhalb der Effektdistanz in ca. 225 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Durch die geplante Bebauung wird ein Revier der Feldlerche direkt überplant. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die durch die zusätzlich geplante Bebauung resultierende Kulissenwirkung zu einer Aufgabe von zwei weiteren Brutrevieren dieser Offenlandart führt. Für die zwei weiteren Brutreviere ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen, da diese außerhalb der Effektdistanz von ca. 120 m liegen bzw. die bestehende Kulissenwirkung durch das Vorhaben nicht verändert wird. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden ist für drei Feldlerchen-Brutpaare die Umsetzung von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahme, s.u.) erforderlich.

5.3 Weitere Brutvogelarten:

In der südwestlich angrenzenden Wohnsiedlung bestehen u.a. durch verschiedene Nistkästen potenzielle Brutmöglichkeiten für verschiedene an Gebäuden brütende Vogelarten (z.B. Haussperling, Star). Die potenziell zu erwartenden siedlungstypischen und störungstoleranten Arten werden durch die Planung allerdings nicht beeinträchtigt.

5.4 Nahrungsgäste:

Angrenzend an den Geltungsbereich wurden zwei Rotmilane, ein Turmfalke sowie mehrere Trupps Mehl- und Rauchschnäbel als Nahrungsgäste nachgewiesen. In Bezug auf die Größe des Plangebietes und der weitläufigen Ackerflächen im nahen Umfeld ist für diese Arten nicht von einem Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats auszugehen.

5.5 Baumkontrolle:

Bei den Gehölzen im Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um Apfelbäume. Die Bäume weisen zum Teil Höhlen (überwiegend Asthöhlen oder Stammausfaltungen) auf, die potenzielle Lebensstätten von Vogelarten wie Meisen und Staren darstellen können. Einzelne Höhlen eignen sich auch als Lebensstätten für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse. Weitere Bäume weisen Risse oder Rindentaschen auf, die sich für spaltenbewohnende Fledermäuse eignen. Des Weiteren konnten an den Bäumen Totholz (meist Kronentotholz) festgestellt werden, sowie stehendes Totholz. Nachweise xylobionter Käfer gelangen jedoch nicht.

Bei der Untersuchung und auch im Rahmen der Brutvogelkartierung gelangen jedoch weder indirekte noch direkte Nachweise einer Besetzung der Strukturen. So konnten keine Kotspuren, Nistmaterialien oder Individuen nachgewiesen werden.

Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial entfällt daher. Dennoch ist es aus fachlicher Sicht wünschenswert, den Verlust der Strukturen durch geeignete künstliche Quartiere zu kompensieren. Daher werden im Folgenden Maßnahmen für Fledermäuse und Höhlenbrüter empfohlen.

5.6 Das Vorliegen geeigneter Lebensräume für weitere planungsrelevanter Arten (z.B. Zauneidechse) wurde im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

6. Maßnahmen

6.1 Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

- Auf Grund des Verlustes und der Entwertung von nachgewiesenen Lebensstätten der Feldlerche sind Ausgleichsmaßnahmen für drei Brutpaare erforderlich, um eine ersatzlose Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.
- Als CEF-Maßnahme ist ein mindestens 1,1 ha großer Buntbrachestreifen im räumlich-funktionalen Umfeld umzusetzen. Dieser ergibt sich aus dem Grundbedarf von 0,7 Hektar für das Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches und je 0,2 Hektar/Brutpaar für die beiden Brutpaare innerhalb der Effektdistanz von 120 m zum Geltungsbereich. Geeignete Flächen müssen einen Mindestabstand zu Wäldern oder anderen höheren Strukturen von 120 Metern haben und es darf zur Anlage kein Grünland umgebrochen werden. Die Anlage und Sicherung der Buntbrache müssen zeitlich im Vorfeld der Baumaßnahmen erfolgen.
- Eine Erfolgskontrolle ist für die Annahme der Ersatzhabitats durch Feldlerchen und den Erhaltungszustand der lokalen Population notwendig. Dabei sind nach Umsetzung der Maßnahme drei Monitoringjahre durchzuführen. Eine Erfassung im Rahmen von mindestens fünf Begehungen pro Kartierungsjahr zu den nach Südbeck et al. (2005) empfohlenen Erfassungszeiten (April-Juni) ist anzustreben.

6.2 Weitere umzusetzende Maßnahmen

- Erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelschutzzeit zwischen Oktober und Februar vorzunehmen, um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden.
- Falls bei der Rodung wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermaus-schutz-beauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Sigmarin-gen), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.

6.3 Artenschutzfachlich empfehlenswerte Maßnahmen

- Auf Grund des Wegfalls der Obstbäume und damit potenzieller Quartiere für höhlenbrütende Vögel sowie Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen empfehlenswert, um den Erhalt der Lebensraum-bedingungen für diese Arten zu gewährleisten.
- Für Kohl- und Blaumeise sollten jeweils drei Meisennistkästen im räumlichen Zusammenhang installiert werden (z.B. dreimal Schwegler Nisthöhle 1B, 26 mm Lochdurchmesser, dreimal Nisthöhle 3SV mit 32mm Fluglochdurchmesser).
- Für den Star sind drei Starenkobel empfehlenswert (z.B. Schwegler Typ 3S).
- Als Ersatz für den Wegfall möglicher Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Höhlen, Rindentaschen und Spalten ist die Umsetzung von insgesamt sieben Fledermauskästen im räumlichen Umfeld empfehlenswert. Es ist darauf zu achten, dass diese Bereiche von intensiver Beleuchtung ausgespart werden. Für spaltenbe-wohnende Fledermäuse sollten im räumlichen Zusammenhang (z.B. an Neubauten) vier Ersatzquartiere auf-gehängt oder in die Fassaden der Neubauten integriert werden (z.B. Schwegler Fassadenquartier 1FQ, Fle-

dermaus-Fassadenreihe 2FR, Fledermausflachkasten 1FF). Für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sollten drei Fledermaushöhlen (z.B. Schwegler Fledermaushöhle 2F) im räumlichen Umfeld (z.B. an umliegenden Bäumen) angebracht werden.

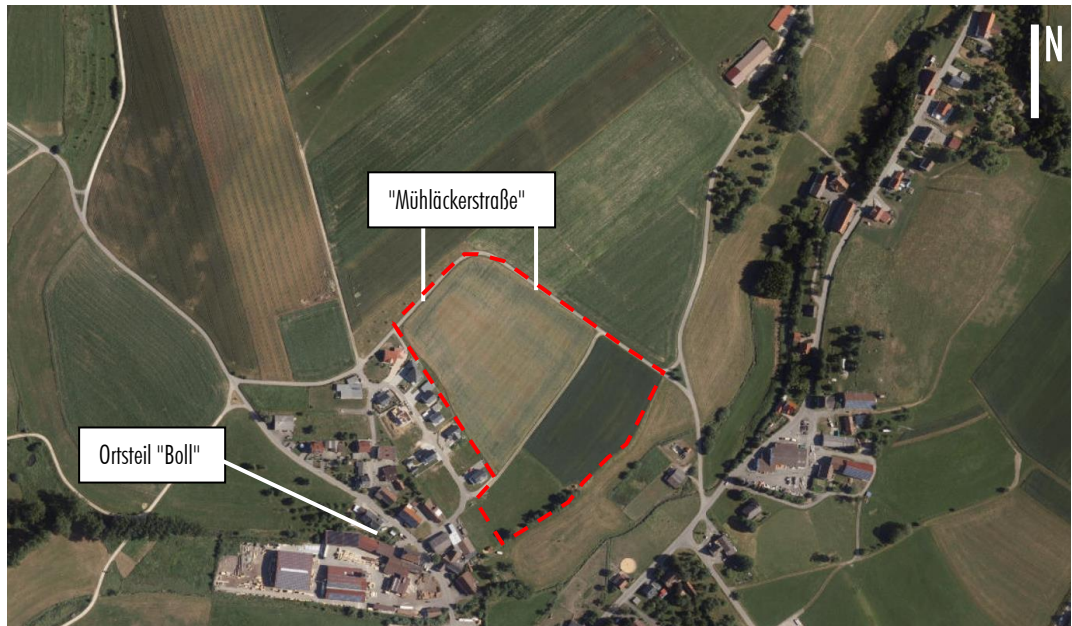
- Die Aufhängung der Nisthilfen sollte in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der Höhlenbäume spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs erfolgen.
- Es ist auf einen fachgerechten Standort (2-4 m hoch, Exposition Südost, Halbschatten, freier Anflug möglich) zu achten. Nistkästen der gleichen Vogelart sind mind. 10 m voneinander entfernt aufzuhängen.
- Die Nisthilfen müssen jährlich im Herbst (November/Dezember) fachgerecht gereinigt werden.
- Wespen-/Hornissennester sind erst im Frühjahr des Folgejahres aus den Nisthilfen zu entfernen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Nordosten auf den Geltungsbereich, welcher derzeit intensiv als Acker bewirtschaftet wird. Rechts im Bild ist die "Mühläckerstraße" zu sehen, im Hintergrund die Wohnbebauung des Teilortes "Boll" und angrenzende Ackerflächen.



Blick von Nordosten auf den Geltungsbereich, welcher derzeit als Ackerbrache genutzt wird. Links im Bild ist die "Mühläckerstraße" zu sehen, im Hintergrund die Wohnbebauung des Teilortes "Boll".



Blick von Nordosten nach Westen auf den Geltungsbereich, im Hintergrund die Wohnbebauung des Teilortes "Boll".



Blick von Westen auf die Grünflächen und Bäume im Süden des Plangebietes.



Detailansicht relevanter Habitatstrukturen an Bäumen im Plangebiet.



Blick von Südosten nach Norden auf den Geltungsbereich und die Mühlackerstraße. Im Norden grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet.

